



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. September 2021

Nummer 36

INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
350	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Erkrath zum Anschluss der Stadt Erkrath an den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)	S. 421	
351	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung für den UVP-Verzicht für die Errichtung eines Gleisanschlusses an die Eisenbahninfrastruktur des Hespertalbahn e.V. in Essen-Kupferdreh für die Lok „Pörtingsiepen VI“	S. 423	
352	Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für ein Vorhaben des Abfallbetriebes Kreis Viersen	S. 425	
353	Bekanntmachung im Rahmen eines immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für ein Vorhaben der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG	S. 426	
354	Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Entfall des Erörterungstermins im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens der 3M Deutschland GmbH	S. 427	
355	Korrigierte Bekanntmachung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes über die Satzungsänderung	S. 427	
C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
356	Öffentliche Zustellung KP Kleve (S. K.)	S. 428	
357	Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (A.C.)	S. 428	
358	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (A. D.)	S. 428	
359	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (T. P. T. G.)	S. 429	
360	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (I. M.)	S. 429	
361	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Z. M.)	S. 429	

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung
350	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Erkrath zum Anschluss der Stadt Erkrath an den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)

Bezirksregierung
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 26. August 2021

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Erkrath bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Erkrath zum Anschluss der Stadt Erkrath an den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) vom 13.08.2021 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage der o. g. Genehmigung ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Nina Sonnewald

Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Erkrath zum Anschluss der Stadt Erkrath an den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)

Der Kreis Mettmann, im Folgenden „Kreis“ genannt, und die Stadt Erkrath, im Folgenden „Stadt“ genannt, schließen gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 90), in Kraft getreten am 15. April 2020, für die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben bzw. zur technikerunterstützten Informationsverarbeitung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Anschluss der Stadt als Verbandsanwendende an das Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN). Sollen weitere kreisangehörige Städte des Kreises Verbandsanwendende des KRZN werden, schließt der Kreis gleichlautende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit seinen kreisangehörigen Städten.

§ 1 Grundlage

- (1) Der Kreis ist Mitglied des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ (KRZN) mit Hauptsitz in Kamp-Lintfort.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, technikerunterstützte Informationsverarbeitung für seine Verbandsmitglieder und Verbandsanwendenden zu entwickeln oder zu beschaffen und anzubieten.
- (3) § 15 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein vom 15.06.2021 eröffnet die Möglichkeit, der Satzung entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu treffen, wenn diese über das Verbandsmitglied an den Zweckverband angeschlossen werden

möchten. Auf dieser Grundlage wird die Stadt als Verbandsanwendende dem KRZN angeschlossen.

§ 2 Aufgaben des Kreises

- (1) Der Kreis verpflichtet sich, für die Stadt die für die technikerunterstützte Informationsverarbeitung zur erledigenden Verwaltungsaufgaben gem. § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW durchzuführen. Der Kreis bedient sich hierzu des KRZN. Die Verpflichtung gemäß Satz 1 gilt, soweit das KRZN entsprechende technikerunterstützte Informationsverarbeitung anbietet.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, das Benehmen mit seinen kreisangehörigen Verbandsanwendenden herzustellen, deren rechtlichen Interessen zu berücksichtigen und keine Entscheidungen zu treffen, die deren berechtigten Interessen zuwiderlaufen.

§ 3 Inanspruchnahme von Daten und Rechenergebnissen

- (1) Die Beteiligten sind nicht berechtigt, Daten und Rechenergebnisse eines anderen Beteiligten ohne dessen Einwilligung für sich selbst zu benutzen oder an Dritte weiterzugeben.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

§ 4 Koordinierungsausschuss

- (1) Der Kreis und die verbandsanwendenden Städte im Kreis gründen einen Koordinierungsausschuss. Der Koordinierungsausschuss setzt sich aus zwei Vertretern des Kreises sowie zwei Vertretern jeder verbandsanwendenden Stadt zusammen. Für den Kreis sind dies der Landrat/die Landrätin, für die Städte der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, sowie je ein weiteres Mitglied. Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses bestimmen eine Vertretung.
- (2) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (3) Der Koordinierungsausschuss tritt bei Bedarf bzw. rechtzeitig vor den Sitzungen der Verbandsversammlung des KRZN zusammen. Unabhängig davon hat der/die Vorsitzende den Koordinierungsausschuss einzuberufen, wenn sämtliche Vertreter/Vertreterinnen des Kreises oder der Stadt dies verlangen.
- (4) Jedes Mitglied im Koordinierungsausschuss hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Koordinierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte

seiner Mitglieder vertreten sind. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 5

Aufgaben des Koordinierungsausschusses

Aufgaben des Koordinierungsausschusses sind insbesondere:

- Die Beratung der Vertreter/innen des Kreises in der Verbandsversammlung sowie der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder neben dem Landrat/der Landrätin.
- Die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates des KRZN.
- Die Koordination der Zusammenarbeit im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- Die Mitwirkung der Stadt an den Verfahrensabläufen der Organisation und der Planung der Datenverarbeitung zu gewährleisten.
- Über Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu beraten.

§ 6

Kosten

- (1) Der Kreis trägt die Kosten, die ihm aus der Ausführung dieser Vereinbarung entstehen.
- (2) Die durch den Zweckverband geltend gemachten Kosten werden entsprechend der Zweckverbandssatzung und präzisiert durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Erkrath und dem KRZN“ erhoben.

§ 7

Haftung

- (1) Der Kreis haftet der Stadt gegenüber nur in dem Umfang, in welchem der Zweckverband ihm gegenüber haftet.
- (2) Für die vom Kreis erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8

Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten nach Maßgabe folgender Bestimmungen gekündigt werden:

Die Kündigung der Stadt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Kreis.

Die Kündigung des Kreises erfolgt ebenfalls durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Stadt.

Die Kündigungserklärungen werden zum Ablauf des übernächsten Jahres nach Eingang der Kündigungserklärung wirksam.

- (2) Im Übrigen gelten § 17 Abs. 4 und 5 der Zweckverbandssatzung.

§ 9

Inkrafttreten der Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Vereinbarung und der Genehmigung durch die Bezirksregierung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Beteiligten weisen auf diese Veröffentlichung in ihren Bekanntmachungsorganen hin.

Mettmann, den 13.08.2021

Für den Kreis Mettmann



Thomas Hendele
Landrat

Mettmann, den 13.8.2021

Für die Stadt Erkrath



Christoph Schultz
Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 421

351 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung für den UVP-Verzichts für die Errichtung eines Gleisanschlusses an die Eisenbahninfrastruktur des Hespertalbahn e.V. in Essen-Kupferdreh für die Lok „Pörtingsiepen VI“

Bezirksregierung
25.18.01.04-03/2-21

Düsseldorf, den 30. August 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Entscheidung für den UVP-Verzicht zum Verfahren für den Wegfall der Notwendigkeit einer eisenbahnrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 a Ziffer 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 18 Abs. 1 AEG und §§ 73, 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur „Errichtung eines Nebenanschlusses an die Eisenbahninfrastruktur der Hespertalbahn für die Abstellung der Museums-Lok Pörtingsiepen VI“ durch Herrn Jens Kürvers

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag des Herrn Kürves vom 04.06.2021

„Öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Herr Kürvers hat mit Schreiben vom 11.01.2021 den Antrag zur Errichtung eines Gleisanschlusses am Alten Stellwerk in Essen-Kupferdreh an die Eisenbahninfrastruktur der Hespertalbahn e.V. gestellt. Der Gleisanschluss dient der Abstellung der von Herrn Kürvers erworbenen Dampf-Lokomotive „Pörtingsiepen VI“ und der Möglichkeit, diese künftig auf den Gleisen des Hespertalbahn e.V. fahren zu lassen. Der ca. 150 m lange Gleisanschluss soll über eine Weiche an die Gleisanlage des Hespertalbahn e.V. angebunden werden. Die Errichtung der in den Unterlagen ebenfalls dargestellten Lok-Garage ist nicht Gegenstand des Verfahrens, da die Lok-Garage keine Eisenbahnanlage ist.

Der Vorhabenträger hat sich im laufenden Verfahren dahingehend eingelassen, von der Möglichkeit des § 18 Abs. 1 a Ziffer 6 AEG Gebrauch zu machen. Danach bedarf u.a. die Herstellung von Gleisanschlüssen bis 2 000 Meter keiner vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung (eisenbahnrechtlichen Entscheidung), sofern keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den Bau von Gleisanschlüssen mit einer Länge bis 2 000 m ist nach Ziffer 14.8.1 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich. Diese richtet sich nach § 7 Abs. 2 UVPG und ist von der zuständigen Behörde (das ist die zuständige Planfeststellungsbehörde, also vorliegend die Bezirksregierung Düsseldorf) durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist von der zuständigen Behörde nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntzumachen.

Mit Schreiben vom 04.06.2021 hat der Vorhabenträger einen Antrag zum UVP-Verzicht mit den für eine standortbezogene Vorprüfung erforderlichen Angaben vorgelegt. Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Bei einer standortbezogenen Vorprüfung ist die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in der Vorschrift genannten Gebiete wie z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Denkmäler usw. und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) zu prüfen und zu bewerten. Gebiete dieser Art liegen am Standort der beabsichtigten Maßnahme entweder nicht vor oder werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist.

Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Dietz

352 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für ein Vorhaben des Abfallbetriebes Kreis Viersen

Bezirksregierung
52.03-0012630-0000-1240

Düsseldorf, den 09. September 2021

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG an den Abfallbetrieb Kreis Viersen, Rathausmarkt 3 in 41751 Viersen

I.

Mit Bescheid vom 26.08.2021, Az.: 52.03-0012630-0000-1240, ist dem Abfallbetrieb Kreis Viersen, Rathausmarkt 3 in 41751 Viersen folgende Genehmigung erteilt worden:

„Auf den Antrag vom 18.09.2018, zuletzt ergänzt am 09.06.2021, wird dem Abfallbetrieb Kreis Viersen, Rathausmarkt 3 in 41751 Viersen unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern 8.15.3 (Hauptanlage) und 8.12.2 (Nebenanlage) des Anhangs 1 dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung

hiermit die Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Wertstoff- und Logistikzentrum) am Standort Zillessen-Allee in 41334 Nettetal, Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 13, Flurstück 631; Ostwert: 304.295; Nordwert: 5.690.101

erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.“

Die erteilte Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

II.

Der Bescheid und seine Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Zimmer 6030), Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf, in der Zeit vom 10.09.2021 bis einschließlich 23.09.2021 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der bestehenden COVID-19-Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der entsprechenden Hygienemaßnahmen möglich. Terminvereinbarungen können telefonisch (0211/475-2415) oder per E-Mail erfolgen (clarissa.hesse@brd.nrw.de).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Hesse

353 Bekanntmachung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für ein Vorhaben der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG

Bezirksregierung
52.03-0014384-0000-1254

Düsseldorf, den 09. September 2021

Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Genehmigung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG, Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort für die Errichtung und den Betrieb einer Bioabfallbehandlungsanlage mit Vergärungsstufe am Standort Asdonkstraße 33 in 47475 Kamp-Lintfort

I.

Mit Bescheid vom 04.05.2021, Az.: 52.03-0014384-0000-1254, ist der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG, Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort folgende Genehmigung erteilt worden:

„Auf den Antrag vom 19.12.2019, zuletzt ergänzt am 05.02.2021, wird der

**Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG,
Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort,**

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG und mit
- § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern 8.5.1, 8.6.2.1, 8.12.2 und 9.1.1.2 sowie 1.2.2.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung

die Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb der Bioabfallbehandlungsanlage mit Vergärungsstufe am Standort Asdonkstraße 33 in 47475 Kamp-Lintfort, Gemarkung Rossenray, Flur 1, Flurstücke 138, 166, 167, 215 und 217; Ostwert: 32 331464; Nordwert: 5710719

erteilt.“

Die erteilte Genehmigung für die Errichtung der Anlage ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.“

II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o. g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom **10.09.2021 bis 23.09.2021** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Herr Böhm, Raum 6043,

Montag bis Donnerstag: 09.00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 14.00 Uhr

Hinweis:

Aufgrund der bestehenden COVID-19-Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der entsprechenden Hygienemaßnahmen möglich.

Terminvereinbarungen können telefonisch (0211/475-2419) oder per E-Mail erfolgen (martin.boehm@brd.nrw.de).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Böhm

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 426

354 Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Entfall des Erörterungstermins im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens der 3M Deutschland GmbH

Bezirksregierung
53.04-0197867-0002-G16,8a-0088/20

Düsseldorf, den 09. September 2021

Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) über die Absage eines Erörterungstermins

Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 am Standort an der Düsseldorfer Straße 121- 125 in 40721 Hilden durch Errichtung und Betrieb einer neuen Beschichtungsanlage Maker G10

Mit Datum vom 10.06.2021 wurde das Vorhaben nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht. Im Zeitraum vom 17.06.2021 bis einschließlich 16.07.2021 lagen die Unterlagen zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit aus. Mit Ablauf des 16.08.2021 endete die Einwendungsfrist.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Der am **14.10.2021 um 9:30 Uhr** im Amber Hotel Hilden vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt.

Die im Rahmen des Verfahrens fristgemäß erhobenen Einwendungen betreffen ausschließlich Themenbereiche, die während des Erörterungstermins am 08.10.2019 im Rahmen

des Genehmigungsverfahrens 53.04-0197867-0002-G16-0072/18 zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Errichtung eines neuen Gebäudes 45 bereits behandelt wurden. Durch den vorliegenden Antrag hat sich der Sachverhalt jedoch nicht dergestalt verändert, dass die vorgetragenen Einwendungen einer erneuten Erörterung bedürfen. Die Entscheidung beruht auf § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 427

355 Korrigierte Bekanntmachung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes über die Satzungsänderung

Bezirksregierung
54.04.02.26

Düsseldorf, den 27. August 2021

Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes – korrigierte Bekanntmachung

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die von der 55. Verbandsversammlung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes in der Sitzung vom 28.06.2021 beschlossene, mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft tretende, Änderung der Verbandssatzung des BRW in der aktuellen Fassung vom 01.01.2019 (Amtsblatt Nr. 3 für den Regierungsbezirk Düsseldorf) und korrigiere die im Amtsblatt Nr. 30 vom 29.07.2021 bekanntgemachte Satzungsänderung wie folgt:

Der § 16 der Satzung wird um Abs. 7 ergänzt:

Ist eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt, kann der Vorsitzende des Verbandes entscheiden, dass die Verbandsversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Verbandsversammlung abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der stimmberechtigten Mitglieder über elektronische Kommunikation gesichert ist und
3. den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 sind auch auf die virtuelle Verbandsversammlung anwendbar.

Der § 16 der Satzung wird um Abs. 8 ergänzt:

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 ist die Öffentlichkeit in der Regel von der Versammlung ausgeschlossen.

Der § 16 der Satzung wird um Abs. 9 ergänzt:

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 kann der Vorsitzende statt der Einberufung einer virtuellen Versammlung auch eine Beschlussfassung der Versammlung oder Wahlen im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege. Für das Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

Die Satzungsänderung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Im Auftrag
gez. Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 427

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

356 Öffentliche Zustellung KP Kleve (S. K.)

Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung
(hier: S. K.)

Bekanntmachung
Der Kreispolizeibehörde Kleve
Vom 09. September 2021

Das Schreiben der Kreispolizeibehörde Kleve an

Frau

S. K.

Letzte bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 30.08.2021 / [gelöscht aufgrund DSGVO] wird
hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeiwache Geldern, Am
Nierspark 27, 47608 Geldern eingesehen werden.
Durch die öffentliche Zustellung können Fristen
in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 428

357 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (A. C.)

Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung
(hier: A. C.)

Bekanntmachung
des Polizeipräsidiums Mönchengladbach
Vom 09. September 2021

Das Schreiben des Polizeipräsidiums Mönchengladbach an

Herrn

A.C.

Letzte bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 30.08.2021 / [gelöscht aufgrund DSGVO] wird
hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeipräsidium
Mönchengladbach, Krefelder Straße 555, 41066
Mönchengladbach eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen
in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag
gez. Serwa-Wrzesinski, RI'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 428

358 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (A. D.)

Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung
(hier: A. D.)

Bekanntmachung
des Polizeipräsidiums Wuppertal
Vom 09. September 2021

Das Schreiben des Polizeipräsidiums Wuppertal an

Herrn

A.D.

Letzte bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 30.08.2021 / [gelöscht aufgrund DSGVO] wird
hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeipräsidium
Wuppertal, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-
Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Heedmann, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 428

359 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (T.P.T.G.)

Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung
(hier: T.P.T.G.)

Bekanntmachung
des Polizeipräsidiums Wuppertal
Vom 09. September 2021

Das Schreiben des Polizeipräsidiums Wuppertal an

Herrn

T.P.T.G.

Letzte bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 27.09.2021 / [gelöscht aufgrund DSGVO] wird
hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeipräsidium
Wuppertal, des Dienstgebäudes 17, Müngstener
Str. 35, 42285 Wuppertal eingesehen werden

Im Auftrag
gez. Schnettler, Rbe

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 429

360 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (I. M.)

Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung
(hier: I.M.)

Bekanntmachung
des Polizeipräsidiums Wuppertal
Vom 09. September 2021

Das Schreiben des Polizeipräsidiums Wuppertal an

Herrn

I.M.

Letzte bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 27.08.2021 / [gelöscht aufgrund DSGVO] wird
hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeipräsidium
Wuppertal, Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee
228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Staudt, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 429

361 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Z. M.)

Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung
(hier: Z.M.)

Bekanntmachung
des Polizeipräsidiums Wuppertal
Vom 09. September 2021

Das Schreiben des Polizeipräsidiums Wuppertal an

Herrn

Z.M.

Letzte bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 29.08.2021 / [gelöscht aufgrund DSGVO] wird
hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeipräsidium
Wuppertal, Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee
228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Hanke, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 429

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf